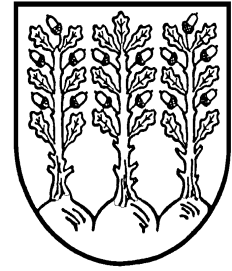


Hoyerswerdaer Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen der Stadt Hoyerswerda
Hamtske wozjewjenja a informacije města Wojerec

Jahrgang 2014

Donnerstag, den 05.06.2014

Nummer 750

Inhalt	Seite
Amtliche Bekanntmachungen / Hamtske wozjewjenja	
Bekanntgabe von gefassten Beschlüssen	1
Satzung über die 3. Änderung zum Bebauungsplan „Grünstraße / Spremberger Straße“	2
Satzung über den Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil“	10
Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 3. Quartal 2014	16
4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda	17
Änderung im Sächsischen Denkmalschutzgesetz	17
Bekanntmachung Jahresabschluss 2013 der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH	18
Wahlergebnis der Stadtratswahl 2014	19
Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl Schwarzkollm	26
Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl Dörghausen	28
Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl Bröthen/Michken	30
Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl Zeißig	32
Wahlergebnis der Ortschaftsratswahl Knappenrode	34
Informationen / Informacije	
Deich in Groß Neida wird saniert	36

Sprechtag der Handwerkskammer im Juni	36
Kulturraumförderung - Anträge für 2015	36

Bekanntgabe der im öffentlichen Teil der 54. (ordentlichen) Sitzung des Stadtrates der Stadt Hoyerswerda am 27.05.2014 gefassten Beschlüsse

Der Stadtrat beschloss:

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Festsetzung geschützter Landschaftsbestandteile - Schutz des Baumbestandes im Gebiet der Großen Kreisstadt Hoyerswerda - (1. Baumschutzänderungssatzung).

Beschluss-Nr.: 0911-I-14/534/54

Der Stadtrat beschloss:

Die vorliegende Haushaltssatzung für das Jahr 2014.

Beschluss-Nr.: 0916-I-14/535/54

Der Stadtrat beschloss:

Dass die Stadt Hoyerswerda als Gesellschafter der Lausitzer Seenlandklinikum GmbH zustimmt, Herrn Stefan Todtwalusch als Geschäftsführer und Sprecher der Geschäftsführung sowie Herrn Lars Markewitz als weiteren Geschäftsführer der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH zum 01.07.2014 zu bestellen.

Beschluss-Nr.: 0930-II-14/536/54

Der Stadtrat beschloss:

Dass die Stadt Hoyerswerda als Gesellschafter der Lausitzer Seenlandklinikum GmbH zustimmt, Herrn Andreas Grahlemann von seiner Funktion als Geschäftsführer der Lausitzer Seenland Klinikum GmbH zum 30.06.2014 abuberufen.

Beschluss-Nr.: 0931-I-14/537/54

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über die 3. Änderung zum Bebauungsplan „Grünstraße / Spremberger Straße“

hier: Schlussbekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

1. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Grünstraße / Spremberger Straße“ – Stadt Hoyerswerda in der Fassung vom Januar 2014 wurde entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB i.d.g.F. vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 51. (ordentlichen) Sitzung am 25.02.2014, bestehend aus dem Teil A zeichnerische Festsetzungen (Anlage 1 der Schlussbekanntmachung, Blatt 1 bis 4, Rechtsplan) und dem Teil B textliche Festsetzungen (Anlage 2 der Schlussbekanntmachung, Blatt 1 bis 6) als Satzung beschlossen.

2. Der Bebauungsplan entspricht den Entwicklungsabsichten des genehmigten Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda (wirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung am 12.07.2006). Er bedarf daher nicht der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, Landratsamt Bautzen.

3. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. d. g. F. bekannt gemacht. Die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

4. Die Satzung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes sind im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.12 während der Sprechzeiten

Montag 8.30 - 12.00 Uhr

Dienstag 8.30 - 12.00 / 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen, Termine nach Vereinbarung

Donnerstag 8.30 - 12.00 / 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

kostenlos in die Satzungsunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Geltungsbereich:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist in der Anlagen 1 der Schlussbekanntmachung, Blatt 1 und 3, nachrichtlich wiedergegeben. Sie verläuft auf der östlichen Seite des Straßengrundstücks der Spremberger Straße, auf der südlichen Seite des Straßengrundstückes der Grünstraße, der nördlichen Seite des Straßengrundstückes Kleine Bleiche und entlang der westlichen Grenze

der Anliegergrundstücke an der Grünstraße bzw. der Kleinen Bleiche.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Zudem gelten nach § 4 Abs. 4 Satz SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 21.05.2014

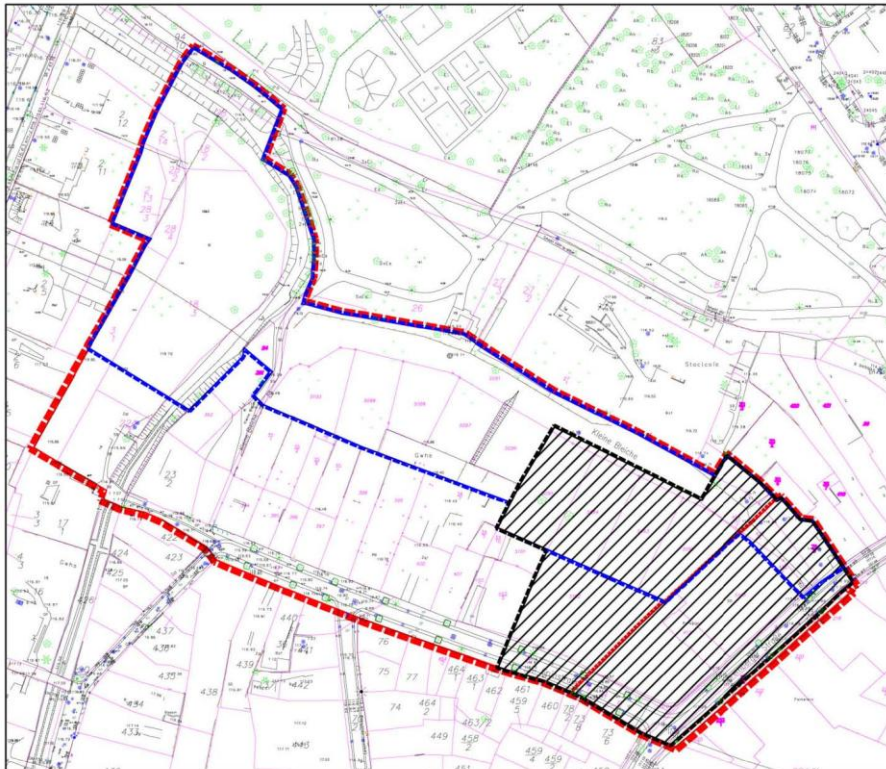
Skora

Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 der Schlussbekanntmachung

Übersichtskarte M 1:2.000



HOYERSWERDA - Město Wojerecy

3. Änderung Bebauungsplan "Grünstraße / Spremberger Straße" - vorhabenbezogene Änderung -

Satzung

Stand: Januar 2014

Maßstab M 1:1.000

Auftraggeber:
LebensRäume Hoyerswerda eG
K.-Niederkirchner-Straße 30
02977 Hoyerswerda

Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Planverfasser:



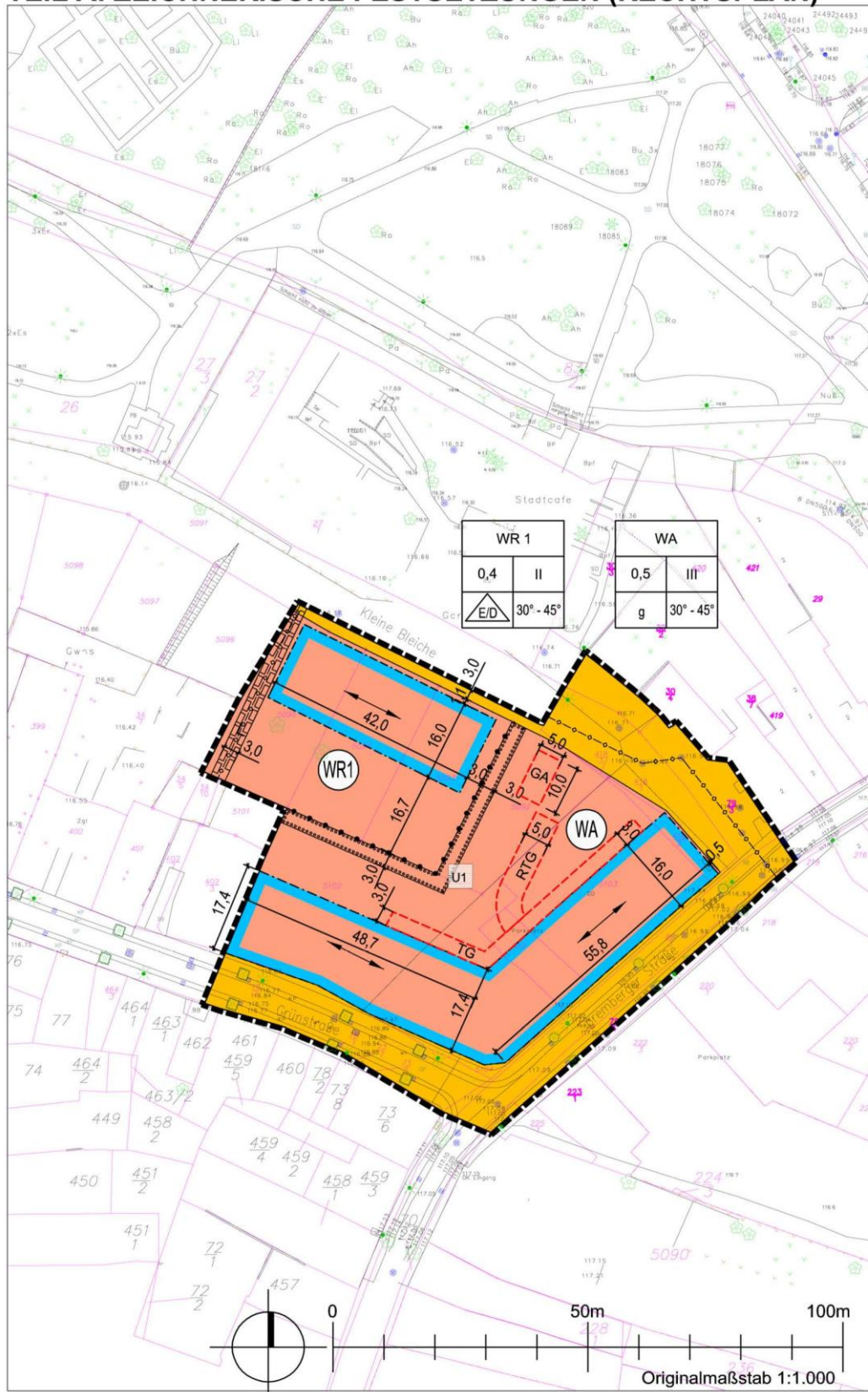
dr. braun & barth freie architekten dresden
Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung

Tharandter Straße 39, 01159 Dresden, Tel. 0351/427 97 30, Fax 0351/427 97 39

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 der Schlussbekanntmachung

TEIL A: ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN (RECHTSPLAN)



Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 der Schlussbekanntmachung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 1.1  Reines Wohngebiet mit Nummerierung (§ 3 BauNVO)
- 1.2  Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- 2.1 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 2 Vollgeschosse
- 2.2 0,5 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,5

3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- 3.1  Einzelhäuser bzw. Doppelhäuser zugelassen
- 3.2 30° - 45° Dachneigung 30° - 45°
- 3.3 g Geschlossene Bauweise
- 3.4  Baugrenze

4 VERKEHRSFLÄCHE (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs. 6 BauGB)

- 4.1  Straßenverkehrsflächen

5 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§9 Abs.1 Nr.25 BauGB)

- 5.1  Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 5.1.1  Innerhalb dieser Fläche sind mindestens 6 Bäume sowie 25 Sträucher der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6 SONSTIGE PLANZEICHEN

- 6.1  Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§9 Abs. 1 Nr. 4)
- 6.1.1 TG Zweckbestimmung: Tiefgarage
- 6.1.2 GA Zweckbestimmung: Gemeinschaftsanlagen
- 6.1.3 RTG Zweckbestimmung: Rampe für Tiefgarage
- 6.2  Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger L= Elektroleitung
- 6.3  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Rechtswirksamen Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- 6.4  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- 6.5  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- 6.6  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes (§9 Abs.7 BauGB)
- 6.7  Abgrenzung unterschiedlicher Bebauung oder Nutzungsarten (§ 16 Abs.5 BauNVO)

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 der Schlussbekanntmachung

7 PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE

- 7.1  Topographie
- 7.2  Flurstücksnummer
- 7.3  Kataster

8 INFORMELLE PLANDARSTELLUNG

- 8.1  Bemaßung in m
- 8.2  Firstrichtung

9 ZEICHENERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

1	2
3	4
5	6

1. Art der baulichen Nutzung
2. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3. Grundflächenzahl als Höchstmaß
4. Geschossflächenzahl als Höchstmaß
5. Bauweise
6. Dachneigung

10 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- 10.1  Regenwasserleitung (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

Anlage 2 der Schlussbekanntmachung

Satzung - 3. Änderung Bebauungsplan „Grünstraße / Spremberger Straße“ – vorhabenbezogene Änderung

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die bisherigen Festsetzungen der Satzung zum Bebauungsplan "Grünstraße / Spremberger Straße" - Stadt Hoyerswerda werden im Geltungsbereich der 3. Änderung ersetzt. Es gelten hier nur noch die Festsetzungen der 3. Änderung.

B1 Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

Nr. 1 Art der zulässigen Nutzung

- 1.1 Im Reinen Wohngebiet (WR1) sind Wohngebäude als Einzel- oder Doppelhäuser zulässig. Die nach § 3(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig.
- 1.2 Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) sind Wohngebäude sowie die Nutzungen nach § 4(2) BauNVO Nr. 2. und 3. zulässig. Die nach § 4(3) Nr. 1, 4 und 5 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind die in § 4 (3) Nr. 2 und 3 BauNVO genannten nicht störenden Gewerbebetriebe und Verwaltungen, wenn sie sich auf Bürotätigkeiten beschränken, die innerhalb der Wohnungen ausgeführt werden können und sie nur mit nicht störendem Publikumsverkehr verbunden sind.

Nr. 2 Maß der zulässigen Nutzung

- 2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1 u. § 19 Abs. 2 BauNVO) als Höchstmaß, bezogen auf die ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche, wird im WR1 auf 0,4, im WA auf 0,5 beschränkt. Die zulässige Grundfläche darf durch Stellplätze, Wege und Zufahrten zu Stellplätzen bzw. zur Tiefgarage im WR1 höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6; im WA bis zu einer Grundflächenzahl von 0,65 überschritten werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 19 Abs. 4 Satz 3 und § 17 Abs. 2 Satz 1 BauNVO).
- 2.2 Die maximale Gebäudehöhe (Traufhöhe) über Gehweg (GH) im WA entlang der Spremberger Straße und der Grünstraße beträgt 7,00m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO) als Höchstmaß. Gehweg in diesem Sinn ist die gemittelte Höhe in 1,50m Abstand vor der äußeren Gebäudekante. Traufhöhe ist der Schnittpunkt zwischen Außenkante Außenwand und Oberfläche Dachhaut. Ausnahmsweise dürfen von dieser Traufhöhe Sprünge nach oben bis zu 1,50m zugelassen werden, wenn sie insgesamt untergeordnet bleiben oder ein bestimmtes Gebäudeteil (z.B. Ecke) besonders betonen sollen.

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Nr. 3 Bauweise

- 3.1 Vorsprünge über die festgesetzten Baugrenzen zur Spremberger Straße und zur Grünstraße sind nicht zulässig (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 Abs. 2 BauNVO).
- 3.2 Rücksprünge ganzer Fassadenabschnitte an der Fassadenfront zur öffentlichen Straße sind nur zulässig, wenn der ruhige Charakter der geschlossenen Bebauung erhalten bleibt. Es sind an der Spremberger Straße maximal 5 und an der Grünstraße maximal 4 Eckausbildungen mit Rücksprüngen um mehr als 0,20m zulässig.

Nr. 4 Nebenanlagen

Die objektbezogenen Nebenanlagen (z.B. Müllplatzeinhausung, Abstellanlage für Fahrräder, Tiefgaragenabfahrt) sind in ihrer Art und Größe entsprechend dem vorhabenbezogenen Lageplan innerhalb der umgrenzten Fläche zulässig. Sonstige Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu 10m² bzw. bis zu 20m³ umbauten Raum sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch außerhalb der festgesetzten Baufelder zulässig, wenn sie in ihrer Nutzung dem Hauptgebäude eindeutig zugeordnet sind.

Nr. 5 Höhenlage der Gebäude

Die Höhe des Fertigfußbodens des untersten Vollgeschosses darf entlang der Grünstraße und der Spremberger Straße nicht mehr als 0,30 m über dem Mittelwert der Höhe der angrenzenden Erschließungsfläche in 1,50 m Entfernung vor der jeweiligen äußeren Gebäudekante liegen.

Nr. 6 Flächen zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

- M1 Innerhalb des Reinen Wohngebietes WR ist durch die Bauherren innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Gebäudes pro begonnene 150 m² überbaute oder versiegelte Grundstücksfläche ein Baum der Artenliste oder ein anderer hochstämmiger Obst- oder einheimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 40 % der Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen.
- M2 Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA sind durch die Bauherren innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung des Gebäudes insgesamt 6 Bäume (hochstämmige Obst- oder einheimische Laubbäume - davon mindestens 50% aus der Artenliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Mindestens 30 % der Grundstücksflächen sind dauerhaft zu begrünen. Pflanzgröße der Bäume: 12/14
- U1 Auf der Fläche U1 ist eine Hecke aus frei wachsenden Laubgehölzen (Sträucher und Bäume) der Artenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Innerhalb dieser Fläche sind mindestens 25 Sträucher (davon 50% aus der Artenliste) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Nr. 7 Artenliste (aus dem ursprünglichen Bebauungsplan, ergänzt)

Artenliste 1, Bäume, einschließlich Sorten		Artenliste 2, Sträucher	
Holzapfel	- Malus sylvestris	Eingrifflicher Weißdorn	- Crataegus monogyna
Vogelkirsche	- Prunus avium	Zweigrifflicher Weißdorn	- Crataegus laevigata
Eberesche	- Sorbus aucuparia	Hasel	- Corylus avellana
Kornelkirsche	- Cornus mas	Hundsrose	- Rosa canina
Heckenkirsche	- Lonicera	Apfelrose	- Rosa rigosa
Feldahorn	- Acer campestre	Gewöhnlicher Schneeball	- Viburnum opulus
Hainbuche	- Carpinus betulus	Blut-Johannisbeere	- Ribes sanguineum
Felsenbirne	- Amelanchier		

Nr. 8 Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Das Leitungsrecht auf der Westseite des Reinen Wohngebietes WR1 sichert die Erschließung mit elektrischer Energie zu Gunsten der Versorgungsbetriebe.

Nr. 9 Immissionsschutz (§ 9 (1) Nr. 24 BauGB)

- 9.1 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind nur wohngebietstypische Emissionen zulässig.
- 9.2 Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind die Wohngebäude mit einer „kontrollierten schallgedämmten Wohnraumlüftung“ auszustatten, die bei geschlossenen Fenstern eine ausreichende Wohnraumbelüftung gewährleisten.

B2. FESTSETZUNGEN NACH BAUORDNUNG (SächsBO)

- 10.0 **Die Gestaltungssatzung Altstadt Hoyerswerda** vom Dezember 2008 gilt im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes nicht.

10.1 Gebäudegliederung:

Im Allgemeinen Wohngebiet WA sind die Fassaden der Gebäude unter Berücksichtigung der Umgebungsbebauung angemessen zu gestalten. Die in der näheren Umgebung im Bestand vorhandene kleingliedrige Bebauung ist dazu als Maßstab mit heranzuziehen.

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

- 10.2 **Dachgestaltung:**
Das Dach ist deutlich durch gestalterische Mittel als oberer Abschluss des Gebäudes zu gestalten. Dächer sind als Satteldächer mit einer Dachneigung zwischen 30-45° zulässig, Traufen und Ortgängen dürfen maximal 0,20 m vor die Fassade vorstehen.
- 10.3 **Dachgestaltung bei Nebengebäuden**
Bei untergeordneten – nicht vom Straßenraum einsehbaren – Nebengebäuden sind ausnahmsweise auch andere Dachformen und Dachneigungen möglich.
- 10.4 **Dachaufbauten, Dacheinschnitte**
Dachgauben sind als Schleppgaube mit rechteckigen Stirnrahmen auszubilden. Ausnahmsweise sind hier auch bogenförmige Stirnrahmen oder stehende Dachhäuschen zulässig. Die Seitenflächen der Gauben sind in der Farbe der Dacheindeckung zu verblenden oder zu verputzen. Dacheinschnitte sind in einer Breite bis zu 3,0 m zulässig.
Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie, technische Dachaufbauten wie Antennen- oder Satellitenanlagen sind auf der Straßenseite zur Spremberger Straße und der Grünstraße unzulässig. Technisch erforderliche Dachaufbauten, z.B. Schneefanggitter, Entlüftungshauben usw. sollen untergeordneten Charakter erhalten und in Zinkfarbe oder der Farbe des Daches gefertigt werden.
- 10.5 **Dacheindeckung**
Zur Dacheindeckung im Allgemeinen Wohngebiet an der Spremberger Straße und der Grünstraße sind nur rote bis rotbraune, nichtglänzende kleingliedrige Dachdeckungsmaterialien zu verwenden.
- 10.6 **Verblendungen**
Verblechungen und andere Verblendungen an Traufen und Ortgängen sollen einen deutlich untergeordneten Charakter erhalten, sie sind in Zinkblech auszuführen oder durch Pulverbeschichtungen der Bleche an die Dachfarbe anzupassen.
Zur Aufwertung der Fassadenstruktur sind kleinteilige Verblendungen auf der Wandoberfläche in Form von Verschalungen (z.B. zwischen den Fenstern) ausnahmsweise zulässig.
- 10.7 **Gaubenanordnung**
Die **Lage von Gauben** im Allgemeinen Wohngebiet muss sich auf der Seite zum öffentlichen Straßenraum auf die Fassadengliederung beziehen. Sie sollen einen untergeordneten Charakter auf den Dachflächen einnehmen; in der Summe soll die Gaubenlänge 1/3 der Fassadenlänge nicht überschreiten. Für die Eindeckung der Dächer von Gauben sind die gleichen Materialien wie am Hauptdach einzusetzen. Liegende Dachfenster sind an der Seite zur Spremberger Straße und zur Grünstraße nur ausnahmsweise (weniger als 50 % im Verhältnis zur Anzahl der Gaubenfenster) und bis zu einer Größe von max. 1,00 x 1,25 m zulässig.
- 10.8 **Fenster:**
Im Allgemeinen Wohngebiet sind an der Seite zur Spremberger Straße und zur Grünstraße Fensterformate bzw. ihre Unterteilungen so zu wählen, dass stehende Rechteckformate erreicht werden. Rollläden sind in das Fenster zu integrieren, sie sollen nicht vor die Fassade vorspringen. Die Farbe der Fensterrahmen soll entweder weiß oder zurückhaltend farbig, jedoch nicht glänzend sein.
- 10.9 Die **Fassaden** der Gebäude zum öffentlichen Straßenraum sind so zu gestalten, dass eine glatte unstrukturierte Wandoberfläche entsteht (Glatt- oder Reibputz mit Körnungen bis 3 mm). Fassaden oder Fassadenteile mit grellen Farben und glänzenden Oberflächen sind unzulässig. Kunststoffverkleidungen oder Verblechungen der Sockelbereiche sind unzulässig. Im Fassadenbereich zum öffentlichen Straßenraum sind Ausstattungsgegenstände, wie Briefkastenanlagen, Klingelanlagen, Firmenhinweisschilder etc. in die Fassadenfläche einzubinden. Nicht zulässig sind hier auf die Fassade oder auf Tor und Torflügel aufgesetzte Anlagen.
- 10.10 **Einfriedungen**
Wenn entlang der nördlichen Erschließungsstraße Baugrundstücke eingefriedet werden, sind diese Einfriedungen mit Holz- oder Metallzäunen mit senkrechten Latten oder Stäben bis 1,00 m Höhe oder mit Hecken bis 1,20 m vorzunehmen. Hierfür sind als Pflanzenarten Liguster, Hainbuche, aber auch andere blühende einheimische Laubgehölze z.B. Sanddorn, Heckenrose, Forsythia, Weigela usw. zulässig. Immergrüne Gehölze werden für die Hecken ausgeschlossen.
- 10.11 **Werbung**
Werbeanlagen im WR1 und WA sind nur an der Stätte der Leistung im Erdgeschossbereich in Nähe des jeweiligen Einganges oder am Eingang zur Leistungsstätte zulässig. Werbeanlagen dürfen nicht leuchtend bzw. nicht grellbunt sein. Die maximale Größe der Einzelschilder beträgt 0,3 qm, mehrere Werbungen für mehrere Leistungserbringer an der gleichen Stätte sind zu kombinieren.
- B3 Hinweise**
1. Da der Geltungsbereich der 3. Änderung innerhalb der bergbaulichen **Grundwasserbeeinflussung** liegt, ist eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 BBergG erforderlich. Daher wird empfohlen, folgende Maßnahmen und Vorschriften im Zuge der Bauantragstellung zu beachten:
- Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das geplante Bauvorhaben gemäß § 12 der Durchführungsverordnung zur SächsBO.
 - Für geplante Baumaßnahmen sollte ein Baugrundgutachten, das den Vorschriften der SächsBO zur Führung des Stand-

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

sicherheitsnachweises für Gebäude und bauliche Anlagen entspricht und welches die Folgen des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus beachtet, vorgelegt werden.

- Die Ergebnisse dieses Gutachtens und die geplante Tragwerkskonstruktion sind der Lausitzer- und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV), Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz mit vorzulegen.

- Das Gutachten und die Stellungnahme der LMBV mbH sind der unteren Bauaufsichtsbehörde mit den Bauvorlagen einzureichen.

- Nach § 112 BBergG ist der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.

2. Kartengrundlage / Festpunkte

Der Bebauungsplan wurde im Maßstab 1:1.000 auf der digitalen Kartengrundlage der Stadt Hoyerswerda erstellt.

Bei der Umsetzung der Planung sollten gefährdete Grenzmarken durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gesichert werden (SächsVermG).

Eine Gefährdung der im Planungsgebiet vorhandenen Lage- und Höhenfestpunkte ist dem Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen.

Vor Beginn der Bauarbeiten wird empfohlen, aktuelle Auskünfte zum geodätischen Festpunktnetz beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation einzuholen.

3. Untersuchung der zu fällenden Gehölze vor Rodungsarbeiten

Gehölze dürfen nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar gefällt werden. Sie sind von geschultem Fachpersonal vor Beginn der Rodungsarbeiten nach Vogelnestern und Fledermausquartieren (Spechthöhlen, Rissbildungen u.ä.) abzusuchen. Die Kontrolle ist unmittelbar vor den Fällarbeiten durchzuführen, da Quartierwechsel der Fledermäuse im Spätherbst und bei mildem Winterwetter nicht auszuschließen sind. Unter Berücksichtigung von Zeitpunkt, Temperatur- und Quartierverhältnissen ist zu entscheiden, ob vorgefundene Tiere umgesiedelt oder in Überwinterungspflege gehalten werden.

4. Gebiete mit Maßnahmen zum Einsatz von Solarenergie (§ 9 Abs. 1 Nr. 23. b) BauGB)

Für das gesamte Gebiet WR 1 ist das Ziel, einen möglichst hohen Anteil des Energiebedarfes aus erneuerbaren Energie insbesondere Solarenergie zu decken. Deshalb werden die Gebäude nach Süden ausgerichtet und geeignete Dachneigungen festgesetzt.

5. Bodendenkmale / Bodenfunde

Es sind die Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) zu beachten. Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet mit archäologischen Kulturdenkmalen (§ 2 SächsDSchG) im unmittelbaren Umfeld. Gemäß § 14 SächsDSchG bedürfen Erdarbeiten in einem denkmalrelevanten Bereich einer Genehmigung nach SächsDSchG (Genehmigungsverfahren nach § 13 SächsDSchG). Das Landesamt für Archäologie (LfA) als Fachbehörde für den Denkmalschutz ist frühzeitig in die konkrete Projektplanung einzubeziehen.

Die ausführenden Firmen sind darüber zu informieren, dass gemäß § 20 SächsDSchG Meldepflicht sowie Erhaltungs- und Sicherungspflicht von Bodenfunden besteht. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren. Durch das LfA ist vor Beginn von Bodeneingriffen eine archäologische Befunduntersuchung / Grabung durchzuführen.

6. Bohrungen

Bei Durchführung von Bodenaufschlüssen sind die Bohranzeige- und Bohrergebnismitteilungspflicht entsprechend der einschlägigen rechtlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Bei baulichen Arbeiten bekanntwerdende Altlasten bzw. selbst verursachte schädliche Bodenveränderungen sind gemäß § 10 Abs. 2 SächsABG unverzüglich dem Landratsamt Bautzen, Umweltamt, Sachgebiet Abfallrecht/Bodenschutz mitzuteilen und die Arbeiten bis zur Feststellung der Kontamination und Festlegung der erforderlichen Maßnahmen einzustellen.

Im Rahmen der Planung von baulichen Anlagen wird auf die Durchführung einer Baugrunduntersuchung gemäß DIN 4020 und DIN EN 1997-2 hingewiesen.

7. Vorbehaltsgebiet „Überschwemmungsbereich“

Der Bereich befindet sich gemäß Regionalplan innerhalb eines Vorbehaltsgebietes „Überschwemmungsbereich“.

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Satzung der Großen Kreisstadt Hoyerswerda über den Bebauungsplan „Einzelhandels- standort Schulstraße, östlicher Teil“

hier: Schlussbekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

1. Der Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil“ in der Fassung vom Januar 2014 wurde entsprechend § 10 Abs. 1 BauGB i. d. g. F. vom Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 52. (ordentlichen) Sitzung am 25.03.2014, bestehend aus dem Teil A zeichnerische Festsetzungen (Anlage 1 der Schlussbekanntmachung, Blatt 1 bis 3, Rechtsplan) und dem Teil B textliche Festsetzungen (Anlagen 2 der Schlussbekanntmachung, Blatt 1 bis 4) als Satzung beschlossen.

2. Parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wurden die Entwicklungsabsichten des zurzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda (wirksam mit der öffentlichen Bekanntmachung am 12.07.2006) geändert. Diese Änderung erfolgt im Zuge der zurzeit laufenden 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

3. Der Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. d. g. F. bekannt gemacht. Die Satzung über den Bebauungsplan tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

4. Der Bebauungsplan und die Begründung zum Bebauungsplan sind im Fachbereich Bau, Fachgruppe Stadtentwicklung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 niedergelegt. Jedermann kann dort im Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 1.12 während der Sprechzeiten

Montag 8.30 - 12.00 Uhr

Dienstag 8.30 - 12.00 / 13.00 - 16.00 Uhr

Mittwoch geschlossen, Termine nach Vereinbarung

Donnerstag 8.30 - 12.00 / 13.00 - 18.00 Uhr

Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr

kostenlos in die Satzungsunterlagen einsehen und über deren Inhalt Auskunft erlangen.

Geltungsbereich:

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist in der Anlagen 1 der Schlussbekanntmachung, Blatt 1 und 2, nachrichtlich wiedergegeben. Sie verläuft auf der südlichen Seite des Straßengrundstücks der Schulstraße, auf der westlichen und östlichen Seite entlang der angrenzenden Nachbargrundstücke an der Schulstraße und auf der nördlichen Seite entlang der südlichen Grenze der angren-

zenden Nachbargrundstücke an der Straße Rosa-Luxemburg-Straße.

Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Zudem gelten nach § 4 Abs. 4 Satz SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Hoyerswerda, den 27.05.2014

Skora

Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 der Schlussbekanntmachung

Übersichtskarte



HOYERSWERDA - Město Wojerecy

Bebauungsplan

"Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil"

Satzung

Stand: Januar 2014

Maßstab M 1:1.000

Auftraggeber:
Lidl Vertriebs-GmbH & Co. KG
Am Mart 9
01561 Lampertswalde

Stadt Hoyerswerda
S.-G.-Frentzel-Straße 1
02977 Hoyerswerda

Planverfasser:



dr. braun & barth freie architekten dresden
Bürogemeinschaft für Architektur, Stadt- und Dorfplanung

Tharandter Straße 39, 01159 Dresden, Tel. 0351/427 97 30, Fax 0351/427 97 39, E-mail architekten@braun-barth.de

SO
0.85
a 9 m

61.5
33.5
SO
M1
M2
M3
M4
U1
U2

Ca 138.25

57

Andreas-Seiler-Straße

An der Schule

50m

Originalmaßstab 1:1.000

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Anlage 1 der Schlussbekanntmachung

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)



Sondergebiet Handel (§ 11 BauNVO)

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

2.1 I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, z.B. 1 Vollgeschoss

2.2 0,85 Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß, z.B. 0,85

2.3 9 m Gebäudehöhe in m als Höchstmaß, z.B. 9,0 m

3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

3.1 a abweichende Bauweise

3.2  Baugrenze

4 VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)



Straßenverkehrsfläche

5 MASSNAHMEN UND FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)

5.1  Umgrenzung von Maßnahmenflächen5.1.1  M1 Laubgehölzhecke pflanzen5.1.2  M2 Versickerungsfähigkeit von 20 % auf den Stellplätzen gewährleisten5.1.3  M3 Bodendecker pflanzen und dauerhaft erhalten5.1.4  M4 Pflanzung eines Einzelbaumes5.2  Umgrenzung von Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25b)5.2.1  U1 zu schützender Gehölzbestand5.3  Erhalt von Einzelbäumen

6 SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

7 PLANZEICHEN DER KARTENGRUNDLAGE

7.1  Kataster mit amtlicher Liegenschaftskarte7.2  Gebäudebestand

8 INFORMELLE PLANDARSTELLUNG



Bemaßung in m

9 ZEICHENERKLÄRUNG DER NUTZUNGSSCHABLONE

1	
2	3
5	6

1. Art der baulichen Nutzung
2. Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
3. Grundflächenzahl als Höchstmaß
4. Bauweise
5. Gebäudehöhe in m als Höchstmaß

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Satzung - Bebauungsplan „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil“

TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

B1. Festsetzungen nach Baugesetzbuch (BauGB)

1. Art der zulässigen Nutzung

- 1.1 Im Sondergebiet (SO) Handel sind großflächige Einzelhandelsbetriebe des täglichen und periodischen Bedarfs sowie die damit üblicherweise verbundenen Betriebe insbesondere des Lebensmittelhandwerks sowie der einzelhandelsnahen Dienstleistungen zulässig. Zulässig ist der Einzelhandel mit Waren nahversorgungsrelevanter Sortimente gemäß "Hoyerswerdaer Warensortimentsliste". Im Aktionsgeschäft ist der Einzelhandel mit Waren aus zentrenrelevanten Sortimenten, die über die nahversorgungsrelevanten Sortimente hinausgehen und Teilen der nicht zentrenrelevanten Sortimente gemäß "Hoyerswerdaer Warensortimentsliste" auf maximal 20 % der Verkaufsfläche begrenzt möglich und zulässig. Unzulässig ist der Handel mit Teilen der nicht zentrenrelevanten Sortimente wie Büromaschinen, Wohnwagen, Fenster, Türen, Fliesen, Küchen, Holz, Gitter, Zäune, großteilige Bauelemente, Baustoffe für den gewerblichen Bedarf, großformatige textile bzw. großformatige PVC-Bodenbeläge, sowie in größeren Mengen der Handel mit Autos, Motorrädern, großräumigen Gartenhäusern, Herden und Öfen. Unzulässig ist der Betrieb von Baumärkten, Gartencentern, Autohäusern, Tankstellen/Mineralölhandel und der Handel mit motorgetriebenen Wassersportfahrzeugen.
- 1.2 Die Summe der maximal zulässigen Verkaufsflächen für den Geltungsbereich wird auf 1.100 m² beschränkt.

2. Maß der zulässigen Nutzung

- 2.1 Die zulässige Grundflächenzahl (GRZ) im SO Handel (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 Abs. 2 BauNVO) als Höchstmaß, bezogen auf die als SO Handel ausgewiesene Grundstücksfläche wird auf 0,85 beschränkt.
- 2.2 Die maximale Wandhöhe über Gehweg im SO Handel beträgt 8,00 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO) als Höchstmaß. Der Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut des Hauptgebäudes darf an keiner Stelle den festgesetzten Wert überschreiten. Als Dachhaut ist die Oberkante der Attika zu verstehen.
- 2.3 Die minimale Wandhöhe für das Hauptgebäude über Gehweg im SO Handel beträgt 5,00 m (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO). Bei untergeordneten Bauteilen darf diese minimale Wandhöhe unterschritten werden.
- 2.4 Freistehende Werbeanlagen in Form von Werbepylonen etc. müssen sich in die Bebauungszusammenhänge der näheren Umgebung einfügen. Es sind maximal 3 Anlagen zulässig. Die Gesamthöhe für freistehende Werbeanlagen wird auf eine Höhe von maximal 7,00 m begrenzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO).
- 2.5 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Das Aufstellen von freistehenden Werbeplakattafeln etc. mit allgemeiner Wirtschafts- und Parteienwerbung ist nicht gestattet.
- 2.6 Die Höhe der an die Gebäude angebrachten Werbeanlagen darf die Gebäudehöhe nicht überschreiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; § 16 Abs. 2 Nr. 4 u. § 18 Abs. 1 BauNVO).

3. Bauweise

- 3.1 Als abweichende Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 4 BauNVO) ist im SO Handel die offene Bauweise wie folgt modifizierbar: die Länge von Hauptgebäuden darf in Ausnutzung des zur Verfügung stehenden Baufeldes mehr als 50,00 m betragen.
- 3.2 Es darf bis an die östliche Grundstücksgrenze ohne seitlichen Grenzabstand herangebaut werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 Abs. 4 BauNVO).

4. Nebenanlagen

Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO bis zu 30 m² bzw. bis zu 100 m³ umbauten Raum sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen auch außerhalb der festgesetzten Baufelder zulässig, wenn sie in ihrer Nutzung dem Hauptgebäude eindeutig zugeordnet sind.

5. Höhenlage der Gebäude

- 5.1 Die Höhe des Fertigfußbodens des untersten Vollgeschosses darf nicht mehr als 0,30 m über dem Mittelwert der Höhe der angrenzenden Erschließungsfläche in 2,00 m Entfernung vor dem jeweiligen Gebäude liegen.
- 5.2 Als Bezugshöhe gilt die mittlere Geländehöhe (Gehweg) in 2,00 m Entfernung vor dem jeweiligen Gebäude.

6. Eingriffs -Ausgleichs – Planung

6.1 Flächen zur Erhaltung und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

- U1 Der Gehölzbestand in der mit U1 gekennzeichneten Fläche ist, soweit von der Baumaßnahme betroffen, während der Baumaßnahmen vor Beschädigung zu schützen. Die innerhalb der Fläche vorhandenen Bäume oder Sträucher sind dauerhaft zu erhalten, im Falle des Abganges sind die Gehölze gleichwertig zu ersetzen. Die gesamte Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

6.2 Maßnahmeflächen für Ausgleich und Ersatz

- M1 In der mit M1 gekennzeichneten Fläche ist eine Laubgehölzhecke der Artenliste 1 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten,

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Abgänge sind in der gleichen Art zu ersetzen.

Pflanzgröße: Heister Art: vgl. Artenliste 1 Pflanzdichte: 1 Gehölz pro qm

- M2 Innerhalb der Fläche M2 (Parkplatz) ist für die Stellplätze eine Versickerungsfähigkeit von 20 % zu gewährleisten.
- M3 Auf der Fläche M3 sind flächig Bodendecker der Artenliste 2 zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- M4 Auf der Fläche M4 ist eine Stieleiche (*Quercus robur*) mit der Pflanzqualität Stammumfang 20-25 cm zu pflanzen.

7. Artenlisten

Artenliste 1, kleinkronige Bäume, Sträucher (§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB)

Wildapfel (Holzapfel)	- <i>Malus silvestris</i>
Vogelkirsche	- <i>Prunus avium</i>
Traubenkirsche	- <i>Prunus padus</i>
Eberesche	- <i>Sorbus aucuparia</i>
Kornelkirsche	- <i>Cornus mas</i>
Heckenkirsche	- <i>Lonicera</i>
Eingriffeliger Weißdorn	- <i>Crataegus monogyna</i>
Zweiggriffeliger Weißdorn	- <i>Crataegus laevigata</i>
Hasel	- <i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	- <i>Rosa canina</i>
Gemeiner Schneeball	- <i>Viburnum opulus</i>
Schwarzer Holunder	- <i>Sambucus nigra</i>
Traubenholunder	- <i>Sambucus racemosa</i>
Zierkirsche	- <i>Prunus serrulata</i>
Felsenbirne	- <i>Amelanchier ovalis</i>

Artenliste 2, Bodendecker

Zwergmispel	- <i>Cotoneaster spec.</i>
Fingerstrauch	- <i>Potentilla spec.</i>
Spierstrauch	- <i>Spirea spec.</i>

8. Immissionsschutz (§ 9 (1) Satz 1, Nr. 24 BauGB)

Im Sondergebiet sind tags maximal ein flächenbezogener Schallleistungspegel von 57 dB(A)/m² und nachts maximal ein flächenbezogener Schallleistungspegel von 42 dB(A)/m² zulässig.

B 2. FESTSETZUNGEN NACH BAUORDNUNG (SächsBO)

9. Die Gestaltungssatzung Altstadt Hoyerswerda vom Dezember 2008 gilt im Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht.
10. **Werbeanlagen**
Werbeanlagen auf den Dachflächen sind nicht zulässig. Die Beleuchtung von Werbeanlagen muss kontinuierlich erfolgen (kein Blinken etc.).
11. **Dachgestaltung**
Im Sondergebiet Handel sind Dächer als Flach- oder Pultdächer mit einer Dachneigung zwischen 0-7° in nichtglänzender Dachdeckung (Hellbezugswert 8-30) mit Attika oder mit Dachüberstand auszubilden. Das Dach ist deutlich durch gestalterische Mittel als oberer Abschluss des Gebäudes vorzugsweise in roten bis rotbraunen Farbtönen zu gestalten. Ausnahmsweise sind Grautöne zulässig, wenn sie mit der umgebenden Dachlandschaft harmonisieren.
12. **Fenster und Fassaden**
Schaufenster sind harmonisch in die Gliederung der gesamten Gebäudefassade einzufügen. Die Fassaden des Hauptgebäudes sind so zu gestalten, dass straßenseitig (zur Schulstraße) mindestens ein Drittel der Fassadenfläche verglast ist. Flächige Fassadenteile sind in Farben mit Hellbezugswerten zwischen 25 und 80 zu gestalten. Fassadendetails können in anderen Farbtönen ausgeführt werden. Stark glänzende Oberflächen sind unzulässig.

B 3. Hinweise

1. Da der Geltungsbereich des Bebauungsplanes innerhalb der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung liegt, ist eine Bewertung nach §§ 110 bis 113 BBergG erforderlich. Daher wird empfohlen, folgende Maßnahmen und Vorschriften im Zuge der Bauantragstellung zu beachten:
- Durchführung einer Baugrunduntersuchung für das geplante Bauvorhaben gemäß § 12 der Durchführungsverordnung zur Sächsischen Bauordnung.
 - Für geplante Baumaßnahmen sollte ein Baugrundgutachten, das den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung zur Führung des Standsicherheitsnachweises für Gebäude und bauliche Anlagen entspricht und welches die Folgen des Grundwasserwiederanstieges, einschließlich Wasserchemismus beachtet, vorgelegt werden.
 - Die Ergebnisse dieses Gutachtens und die geplante Tragwerkskonstruktion ist der Lausitzer- und Mitteldeutschen Bergbauverwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Arbeitsgruppe Bergschadensmanagement gemäß §§ 110 bis 113 Bundesberggesetz mit vorzulegen.
 - Das Gutachten und die Stellungnahme der LMBV mbH sind der unteren Bauaufsichtsbehörde mit den Bauvorlagen ein-

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

zureichen.

Nach § 112 BBergG ist der Anspruch auf Ersatz eines Bergschadens ausgeschlossen, wenn die §§ 110 bis 113 BBergG bei der Errichtung, Erweiterung und Änderung von Bauwerken nicht beachtet wurden/werden.

2. Kartengrundlage / Festpunkte

Der Bebauungsplan wurde im Maßstab 1:1.000 auf der digitalen Kartengrundlage der Stadt Hoyerswerda erstellt. Bei der Umsetzung der Planung sollten gefährdete Grenzmarken durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur gesichert werden (SächsVermG). Eine Gefährdung der im Planungsgebiet vorhandenen Lage- und Höhenfestpunkte ist dem Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation unverzüglich mitzuteilen. Vor Beginn der Bauarbeiten wird empfohlen, aktuelle Auskünfte zum geodätischen Festpunktnetz beim Landratsamt Bautzen, Amt für Bodenordnung, Vermessung und Geoinformation einzuholen.

3. Bodendenkmale / Bodenfunde

Es sind die Vorschriften des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) zu beachten. Das Plangebiet befindet sich in einem archäologischen Relevanzgebiet mit archäologischen Kulturdenkmälern (§ 2 SächsDSchG) im unmittelbaren Umfeld. Gemäß § 14 SächsDSchG bedürfen Erdarbeiten in einem denkmalrelevanten Bereich einer Genehmigung nach SächsDSchG (Genehmigungsverfahren nach § 13 SächsDSchG). Die Genehmigung ist rechtzeitig vor Beginn der Maßnahmen bei der unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen. Das Landesamt für Archäologie (LfA) als Fachbehörde für den Denkmalschutz ist frühzeitig in die konkrete Projektplanung einzubeziehen.

Die ausführenden Firmen sind darüber zu informieren, dass gemäß § 20 SächsDSchG Meldepflicht sowie Erhaltungs- und Sicherungspflicht von Bodenfunden besteht. Auftretende Befunde und Funde sind sachgerecht auszugraben und zu dokumentieren.

4. Untersuchung der zu fällenden Gehölze vor Rodungsarbeiten

Gehölze dürfen gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur im Zeitraum von Oktober bis Ende Februar gefällt werden. Sie sind von geschultem Fachpersonal vor Beginn der Rodungsarbeiten nach Vogelneuern und Fledermausquartieren (Spechthöhlen, Rissbildungen u. ä.) abzusuchen. Die Kontrolle ist unmittelbar vor den Fällarbeiten durchzuführen, da Quartierwechsel der Fledermäuse im Spätherbst und bei mildem Winterwetter nicht auszuschließen sind. Unter Berücksichtigung von Zeitpunkt, Temperatur- und Quartierverhältnissen ist zu entscheiden, ob vorgefundene Tiere umgesiedelt oder in Überwinterungspflege gehalten werden.

5. Altlasten

Ergeben sich Hinweise auf das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen im Sinne von § 2 Abs. (3) BBodSchG, so ist dies gemäß § 10 Abs. (2) SächsABG unverzüglich der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Bekanntmachung des Wochenmarktes für das 3. Quartal 2014

Auf der Grundlage der gültigen Marktsatzung vom 19.06.1995, zuletzt geändert durch die 6. Satzung zur Änderung der Marktsatzung vom 02.12.2009, schreibt die Stadt Hoyerswerda den Wochenmarkt aus:

Lausitzer Platz

Dienstag, Donnerstag 08:00 – 18:00 Uhr

Samstag 07:30 – 12:30 Uhr

Markt Altstadt

Montag, Mittwoch, Freitag 08:00 – 18:00 Uhr

Samstag 08:00 – 13:00 Uhr

Bitte beachten Sie: Am Donnerstag, den 11.09.2014 sowie am Samstag, den 13.09.2014 fällt der Wochenmarkt auf Grund des Stadtfestes aus.

Als Sortimente werden die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung benannten Waren zugelassen. Sie umfassen:

- Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes mit Ausnahme

alkoholischer Getränke

- Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft
- Rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

Für die Beurteilung der Anträge benötigen wir folgende Angaben bzw. Unterlagen:

- Art des Sortimentes
- Platzbedarf
- Anschrift des Bewerbers
- Kopie der Gewerbeanmeldung bzw. Reisegewerbekarte
- Angaben zum Standplatz
- Angabe der Markttage

Anträge auf Platzzuweisung sind bis zum **30.06.2014** an die Stadt Hoyerswerda, Fachbereich Bürgeramt / Fachgruppe Bürgerservice / Fachdienst Gewerbe/ Märkte, Dillinger Straße 1, 02977 Hoyerswerda, zu richten. Vorher eingegangene Anträge ordnet der Fachbereich Bürgeramt dieser Ausschreibung zu. Die Vergabe der Standplätze erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standflächen.

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hoyerswerda

Veranlassung zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Am 29.10.2013 billigte der Stadtrat der Stadt Hoyerswerda in seiner 47. (ordentlichen) Sitzung den Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Hoyerswerda einschließlich Begründung in der Fassung vom September 2013 und bestimmte diesen zur Auslegung. Die Änderung umfasste Ausschnitte in der Schulstraße sowie Ecke Grünstraße / Spremberger Straße. Der Bereich Grünstraße / Spremberger Straße soll erst in der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes geändert werden, so dass mit der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nur der Bereich Schulstraße weiter verfolgt wird.

Der Entwurf zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt

vom 13.06.2014 bis einschließlich 16.07.2014
im Lichthof, Altes Rathaus Hoyerswerda, Markt 1

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch	8.00 – 12.00 + 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 – 12.00 + 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

zu jedermann Einsicht öffentlich aus.

Der Änderungsbereich der 4. Änderung berührt keine Teilgebiete der 1., 2. und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die geänderten Planungsvorstellungen der Stadt Hoyerswerda machen aufgrund der geänderten Nutzungsart der Teilfläche eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte parallel zum derzeitigen Bebauungsplanverfahren. Dabei handelt es

sich um die:

- Aufstellung des qualifizierten Bebauungsplanes „Einzelhandelsstandort Schulstraße, östlicher Teil,“

Die Grundzüge der Flächennutzungsplanung der Stadt insgesamt werden nicht berührt. In die Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes ist der Umweltbericht integriert, um die umweltrelevanten Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu prüfen und abzuwägen.

Der Umweltbericht ermittelt, beschreibt und bewertet die Umweltauswirkungen der Planung.

Mit der öffentlichen Auslegung kann zu den Inhalten der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes Stellung genommen werden. Im Fachbereich Bau, Fachdienst Stadtplanung der Stadt Hoyerswerda Markt 1 besteht während der Sprechzeiten

Montag	8.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 und 13.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

die Möglichkeit der Unterrichtung und Erörterung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Inhalte der öffentlichen Auslegung sind auch im Internet auf der Homepage der Stadt Hoyerswerda unter www.hoyerswerda.de -> Einwohner -> Öffentliche Beteiligung einsehbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass erst nach der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Hoyerswerda, 22.05.2014

Skora
Oberbürgermeister

Änderung im Sächsischen Denkmalschutzgesetz

Mit dem am 01.05.2014 in Kraft getretenem Wiederaufbaubegleitgesetz vom 02.04.2014 wurden auch Regelungen des Sächsischen Denkmalschutzgesetzes (SächsDSchG) geändert. Für geringfügige Vorhaben nach § 12 Abs. 1 SächsDSchG sowie Maßnahmen zur Wiederherstellung bzw. Instandsetzung nach einem außergewöhnlichen Ereignis wurde ein Anzeigeverfahren eingeführt (§ 12 Abs. 1 Satz 2 SächsDSchG).

Auszug aus § 12 SächsDSchG:

„(1) Ein Kulturdenkmal darf nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde

1. wiederhergestellt oder instand gesetzt werden,
2. in seinem Erscheinungsbild oder seiner Substanz verändert oder beeinträchtigt werden,
3. mit An- und Aufbauten, Aufschriften oder Werbearrichtungen versehen werden,
4. aus einer Umgebung entfernt werden,
5. zerstört oder beseitigt werden.

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Abweichend von Satz 1 Nr. 1 und 2 sind der Denkmalschutzbehörde die Wiederherstellung oder Instandsetzung von Kulturdenkmalen, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse mit überörtlicher Wirkung, insbesondere Naturkatastrophen, zerstört oder beschädigt wurden, sowie geringfügige Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Ausgenommen von Satz 2 sind Kulturdenkmale im Sinne des § 2 Abs. 5 Buchst. g. Ein geringfügiges Vorhaben an einem Kulturdenkmal ist die Beseitigung von Schäden und Mängeln an einzelnen Teilen des Kulturdenkmales zur Herstellung eines denkmalverträglichen Zustandes; es umfasst insbesondere die Ausbesserung von Bauteilen nach Schädigung oder üblicher Abnutzung. Die Denkmalschutzbehörde hat den Eingang der Anzeige unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Mit der Durchführung der Maßnahme nach

Satz 2 kann begonnen werden, wenn die Denkmalschutzbehörde nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Anzeige bei der Denkmalschutzbehörde schriftlich gegenüber dem Anzeigenden erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist. Die Entscheidung, ob die Anzeige genügt oder ein Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, obliegt der Denkmalschutzbehörde.“

Ein entsprechendes Formblatt für die Anzeige ist auf der Internetseite der Stadt Hoyerswerda (unter Einwohner – Fachbereiche A-Z – Fachbereich Bau – Unterpunkt Denkmalschutz- und -pflege) eingestellt bzw. ist beim Sachbearbeiter der unteren Denkmalschutzbehörde zu erhalten.

Bekanntmachung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH zum Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2013

Die Geschäftsführung der Lausitzhalle Hoyerswerda GmbH gibt bekannt, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2013 und der Lagebericht des Geschäftsjahres 2013 durch die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft wurden.

Die Prüfung umfasste den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und dem Lagebericht sowie die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53, Absatz 1, Nummer 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG).

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gab keinen Anlass zur Beanstandung. Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und dass der Jahresabschluss im Einklang mit dem Lagebericht steht.

Für den Jahresabschluss und den Lagebericht des Geschäftsjahres 2013 wurde der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt im elektronischen Bundesanzeiger.

Hoyerswerda, den 28.05.2014

Dirk Rolka
Geschäftsführer

I M P R E S S U M

HERAUSGEBER:

Der Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda / Wyši měšćanosta města Wojerec

REDAKTION, SATZ, DRUCK und VERTRIEB:

Stabsstelle Büro Oberbürgermeister und Fachbereich Innerer Service und Finanzen, S.-G.-Frentzel-Straße 1, 02977 Hoyerswerda

Tel.: 03571/456102; Fax: 03571/45786102

VERANTWORTLICH:

Olaf Dominick

BEZUG:

Jahresabonnement über Postversand zum Preis von 27,12 Euro. Die Aufnahme eines Abonnements ist bei anteiligem Abonnementspreis jederzeit möglich. Das Abonnement ist mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende schriftlich kündbar.

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejnskeho/wokresneho wólbneho wuběrka zwěšćeny wuslědk wólbow po § 51 , § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podačemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach gmejnskeje su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěšćenym rjedže mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho pokiwi, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje napřečo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrba so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamkný a kak wulka je jich trěbna ličba.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Wahl des Stadtrates der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25. Mai 2014

Der Gemeindewahlausschuss der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2014 das folgende Ergebnis ermittelt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	30.408
2. Zahl der Wähler	11.731
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	260
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	11.471
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	33.225
6.2 Gesamtstimmenzahl der Wahlvorschläge:	
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	9.913
DIE LINKE (DIE LINKE)	8.291
Freie Wählervereinigung StadtZukunft Hoyerswerda (FW StadtZukunft)	5.365
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)	4.394
Freie Demokratische Partei (FDP)	618
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	1.475
Aktives Hoyerswerda	2.727
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	442

6.2 Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Nr.	Name	Vorname	Wahlvorschlag	Stimmen
1	Büchner	Ralph	DIE LINKE	3.386
2	Hirche	Frank Uwe	CDU	2.871
3	Nasdala	Dirk	FW StadtZukunft	2.537
4	Blazejczyk	Uwe	SPD	2.053

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

5	Dr. Kaltschmidt	Gitta	CDU	1.149
6	Kiefel	Katrin	Aktives Hoyerswerda	938
7	Ratzing	Michael	FW StadtZukunft	870
8	Haenel	Ralf	DIE LINKE	806
9	Mandrossa	Michael	CDU	747
10	Lossack	Joachim	DIE LINKE	730
11	Fiebig	Sandro	FW StadtZukunft	721
12	Donath	Hans-Joachim	Aktives Hoyerswerda	688
13	Florian	Claudia	CDU	665
14	Pieprz	André	CDU	656
15	Albrecht	Maritta	SPD	652
16	Hansel	Klaus-Peter	NPD	631
17	Georgesohn	Micaela	NPD	482
18	Schmidt	Martin	CDU	467
19	Klimt	Manja	DIE LINKE	444
20	Renner	Michael	Aktives Hoyerswerda	415
21	Kobela	Gabriele	DIE LINKE	408
22	Kilz	Torsten	FDP	391
23	Retschke	Jens	CDU	379
24	Schütze	Karl-Heinz	DIE LINKE	376
25	Niemz	Detlef	DIE LINKE	374
26	Biel	Ursula	DIE LINKE	365
27	Nix	Henry	NPD	362
28	Wroblewski	Katharina	DIE LINKE	350
29	Gburek	Marco	CDU	347
30	Rolka	Dirk	CDU	338
31	Dubrau	Jens	Aktives Hoyerswerda	331
32	Jahnel	Günther	SPD	330
33	Kratzert	Uwe	DIE LINKE	329
34	Kregelin	Jan	SPD	326
35	Böhme	Conni	CDU	318
36	Widera	Robert	CDU	317
37	Zeidler	Ralf	FW StadtZukunft	297
38	Haugke	Siegrun	CDU	276
39	Stolle	Thomas	GRÜNE	270
40	Schnippa	Haiko	Aktives Hoyerswerda	253
41	Schröter	Jürgen	CDU	249
42	Hermann	Jean-Paul	SPD	201
43	Frank	Christian	SPD	200

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

44	Ritter	Marcel	DIE LINKE	195
45	Ruban-Zeh	Torsten	SPD	195
46	Tantau	Lutz	FW StadtZukunft	186
47	Hantschick	Uwe	FW StadtZukunft	186
48	Hager	Sylvia	CDU	169
49	Certa	Wilfried	DIE LINKE	168
50	Manka	Erfried	SPD	161
51	Krause	Norman	CDU	158
52	Steuer	Volker	FDP	152
53	Mechling	Christine	DIE LINKE	147
54	Ackermann	Iris	SPD	145
55	Steuer	Dagmar	FW StadtZukunft	143
56	Ziemann	Bernd	FW StadtZukunft	134
57	Harting	Thomas	SPD	131
58	Heinze	Oliver	CDU	125
59	Graumüller	Frank	FW StadtZukunft	123
60	Müseler	Falk	DIE LINKE	119
61	Freyer	Matthias	CDU	117
62	Kursawe	Gerd	FW StadtZukunft	109
63	Kolloschie	Günter	CDU	108
64	Schmidtman	Dietmar	CDU	106
65	Kienitz	Simone	GRÜNE	105
66	Hofmann	Rico	Aktives Hoyerswerda	102
67	Kamlah	Nourdin	CDU	98
68	Mark	Peter	CDU	95
69	Reinhardt	Johannes	CDU	95
70	Zapf	Thomas	DIE LINKE	94
71	Marx	Marion	FDP	75
72	Hartkopf	Andrea	GRÜNE	67
73	Schumann	Lars	CDU	63
74	Götz	Michael	FW StadtZukunft	59

6.3 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Teiler	CDU	DIE LINKE	FW StadtZukunft	SPD
1	(1) 9.913,00	(2) 8.291,00	(3) 5.365,00	(5) 4.394,00
2	(4) 4.956,50	(6) 4.145,50	(10) 2.682,50	(12) 2.197,00
3	(7) 3.304,33	(8) 2.763,67	(15) 1.788,33	(19) 1.464,67
4	(11) 2.478,25	(13) 2.072,75	(23) 1.341,25	(27) 1.098,50
5	(14) 1.982,60	(16) 1.658,20	(28) 1.073,00	878,80

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

6	(17)	1.652,17	(21)	1.381,83	894,17	732,33
7	(20)	1.416,14	(25)	1.184,43	766,43	627,71
8	(24)	1.239,13	(29)	1.036,38	670,63	549,25
9	(26)	1.101,44		921,22	596,11	488,22
10	(30)	991,30		829,10	536,50	439,40
11		901,18		753,73	487,73	399,45
Sitze	10		8		5	4

Teiler	FDP	NPD	Aktives Hoyerswerda	GRÜNE
1	618,00	(18) 1.475,00	(9) 2.727,00	442,00
2	309,00	737,50	(22) 1.363,50	221,00
3	206,00	491,67	909,00	147,33
4	154,50	368,75	681,75	110,50
5	123,60	295,00	545,40	88,40
6	103,00	245,83	454,50	73,67
7	88,29	210,71	389,57	63,14
8	77,25	184,38	340,88	55,25
9	68,67	163,89	303,00	49,11
10	61,80	147,50	272,70	44,20
11	56,18	134,09	247,91	40,18
Sitze	0	1	2	0

6.4 Gewählte Bewerber und Ersatzpersonen in der entsprechenden Reihenfolge:

Nr.	Name	Vorname	Stimmen	Beruf/Stand	Anschrift
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)					
1	Hirche	Frank Uwe	2.871	Elektromonteur, MdL Sachsen	Alte Berliner Straße 17, 02977 Hoyerswerda
2	Dr. Kaltschmidt	Gitta	1.149	Augenärztin	Teichweg 15, 02977 Hoyerswerda
3	Mandrossa	Michael	747	Angestellter	Teichweg 9, 02977 Hoyerswerda
4	Florian	Claudia	665	Angestellte	Walther-Rathenau-Straße 29 b, 02977 Hoyerswerda
5	Pieprz	André	656	Bäckermeister	Bröthener Weg 16, 02977 Hoyerswerda
6	Schmidt	Martin	467	Dipl.-Ökonom	Schöpsdorfer Straße 33, 02977 Hoyerswerda
7	Retschke	Jens	379	Geschäftsführer	Am Teich 3, 02977 Hoyerswerda
8	Gburek	Marco	347	Selbstständig	Heinrich-Heine-Straße 42 b, 02977 Hoyerswerda
9	Rolka	Dirk	338	Geschäftsführer	Bautzener Straße 43, 02977 Hoyerswerda
10	Böhme	Conni	318	Dipl.-Betriebswirt selbstständig	Liselotte-Herrmann-Straße 18, 02977 Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Ersatzpersonen					
E 1	Widera	Robert	317	Diplomverwaltungs- wirt	Gebrüder-Grimm-Straße 16, 02977 Hoyerswerda
E 2	Haugke	Siegrun	276	Dipl.-Math.	Steinbrückstraße 1, 02977 Hoyerswerda
E 3	Schröter	Jürgen	249	Diplomverwaltungs- wirt (FH)	Andreas-Seiler-Straße 8, 02977 Hoyerswerda
E 4	Hager	Sylvia	169	Lehrerin	Eichenweg 4, 02977 Hoyerswerda
E 5	Krause	Norman	158	Koch	Hufelandstraße 44, 02977 Hoyerswerda
E 6	Heinze	Oliver	125	Kaufmann	Senftenberger Straße 6, 02977 Hoyerswerda
E 7	Freyer	Matthias	117	Heilerziehungs- pfleger	Frederic-Joliot-Curie-Straße 2, 02977 Hoyerswerda
E 8	Kolloschie	Günter	108	Dipl.-Ingenieur	Senftenberger Straße 1, 02977 Hoyerswerda
E 9	Schmidtman	Dietmar	106	Lehrer	Bautzener Allee 3, 02977 Hoyerswerda
E 10	Kamlah	Nourdin	98	Instandhaltungs- mechaniker	Albert-Schweitzer-Straße 33, 02977 Hoyerswerda
E 11	Mark	Peter	95	Geschäftsführer	Grünstraße 11, 02977 Hoyerswerda
E 12	Reinhardt	Johannes	95	Auszubildender	Friedrich-Ebert-Straße 6 c, 02977 Hoyerswerda
E 13	Schumann	Lars	63	Finanzfachmann	Albert-Schweitzer-Straße 31, 02977 Hoyerswerda

DIE LINKE (DIE LINKE)					
1	Büchner	Ralph	3.386	Angestellter	Albert-Schweitzer-Straße 23, 02977 Hoyerswerda
2	Haenel	Ralf	806	Rentner	Senftenberger Vorstadt 48, 02977 Hoyerswerda
3	Lossack	Joachim	730	Betriebswirt	Fuggerstraße 9, 02977 Hoyerswerda
4	Klimt	Manja	444	Fachanleiter	Lilienthalstraße 22, 02977 Hoyerswerda
5	Kobela	Gabriele	408	Erzieherin	Am Bergbaumuseum 3, 02977 Hoyerswerda
6	Schütze	Karl-Heinz	376	Lehrer	Goethestraße 29, 02977 Hoyerswerda
7	Niemz	Detlef	374	Geophysiker	Straße des Friedens 2, 02977 Hoyerswerda
8	Biel	Ursula	365	Rentnerin	Johannes-R.-Becher-Straße 22, 02977 Hoyerswerda
Ersatzpersonen					
E 1	Wroblewski	Katharina	350	Selbstständig	Dorfstraße 41, 02977 Hoyerswerda
E 2	Kratzert	Uwe	329	Industriemeister	Diesterwegstraße 32, 02977 Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachung / Hantske wozjewjenja

E 3	Ritter	Marcel	195	Physiotherapeut	Am Bahnhofsvorplatz 6 b, 02977 Hoyerswerda
E 4	Certa	Wilfried	168	Rentner	Konrad-Zuse-Straße 14, 02977 Hoyerswerda
E 5	Mechling	Christine	147	IT-Systemkauffrau	Florian-Geyer-Straße 25, 02977 Hoyerswerda
E 6	Müseler	Falk	119	Vertriebsingenieur	August-Bebel-Straße 23 b, 02977 Hoyerswerda
E 7	Zapf	Thomas	94	Einzelhandels- kaufmann	Straße des Friedens 7, 02977 Hoyerswerda

Freie Wählervereinigung StadtZukunft Hoyerswerda (FW StadtZukunft)

1	Nasdala	Dirk	2.537	Rechtsanwalt	Dresdener Straße 45 a, 02977 Hoyerswerda
2	Ratzing	Michael	870	Bauleiter	Liselotte-Herrmann-Straße 8, 02977 Hoyerswerda
3	Fiebig	Sandro	721	Dipl.-Verwaltungs- wirt (FH)	Kolpingstraße 23 a, 02977 Hoyerswerda
4	Zeidler	Ralf	297	Lehrer	Frederic-Joliot-Curie-Straße 1, 02977 Hoyerswerda
5	Tantau	Lutz	186	Elektroingenieur	Eichenweg 11, 02977 Hoyerswerda

Ersatzpersonen

E 1	Hantschick	Uwe	186	Maurer	Dorfaue 1, 02977 Hoyerswerda
E 2	Steuer	Dagmar	143	selbständig	An der Windmühle 8 a, 02977 Hoyerswerda
E 3	Ziemann	Bernd	134	Dipl.-Ing. für Kfz.- Technik	Kühnichter Straße 27, 02977 Hoyerswerda
E 4	Graumüller	Frank	123	Geschäftsführer	Wiesenweg 11, 02977 Hoyerswerda
E 5	Kursawe	Gerd	109	Bauingenieur	Am Bahnhofsvorplatz 1 b, 02977 Hoyerswerda
E 6	Götz	Michael	59	selbständig	Senftenberger Straße 16, 02977 Hoyerswerda

Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)

1	Blazejczyk	Uwe	2.053	Schulleiter	Mittelstraße 19, 02977 Hoyerswerda
2	Albrecht	Maritta	652	Angestellte	Liselotte-Herrmann-Straße 24, 02977 Hoyerswerda
3	Jahnel	Günther	330	Diplom Mathe- matiker	Am Elsterbogen 32, 02977 Hoyerswerda
4	Kregelin	Jan	326	Rechtsanwalt	Franz-Mehring-Straße 4, 02977 Hoyerswerda

Ersatzpersonen

E 1	Hermann	Jean-Paul	201	Auszubildender	Tereschkowastraße 17, 02977 Hoyerswerda
E 2	Frank	Christian	200	Bankkaufmann	Bröthener Straße 4, 02977 Hoyerswerda

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

E 3	Ruban-Zeh	Torsten	195	Geschäftsführer	Heinrich-Heine-Straße 30, 02977 Hoyerswerda
E 4	Manka	Erfried	161	Rentner	Richard-Wagner-Straße 7, 02977 Hoyerswerda
E 5	Ackermann	Iris	145	Geschäftsführerin	Goethestraße 33 a, 02977 Hoyerswerda
E 6	Harting	Thomas	131	Lehrer	Liselotte-Herrmann-Straße 24, 02977 Hoyerswerda

Aktives Hoyerswerda					
1	Kiefel	Katrin	938	Rechtsanwältin	Frederic-Joliot-Curie-Straße 3, 02977 Hoyerswerda
2	Donath	Hans-Joachim	688	Diplom-Sozialarbeiter	August-Bebel-Straße 8, 02977 Hoyerswerda
Ersatzpersonen					
E 1	Renner	Michael	415	Diplomkulturwissenschaftler	Liselotte-Herrmann-Straße 44, 02977 Hoyerswerda
E 2	Dubrau	Jens	331	Energieanlagen-elektroniker	Rosa-Luxemburg-Straße 35, 02977 Hoyerswerda
E 3	Schnippa	Haiko	253	Dipl.-Ing. Stadt-Regionalplanung	Steinstraße 1, 02977 Hoyerswerda
E 4	Hofmann	Rico	102	Designer	Lange Straße 4, 02977 Hoyerswerda

Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)					
1	Hansel	Klaus-Peter	631	Gärtner	Bautzener Allee 67, 02977 Hoyerswerda
Ersatzpersonen					
E 1	Georgesohn	Micaela	482	Floristin	Straße des Friedens 5, 02977 Hoyerswerda
E 2	Nix	Henry	362	Wachmann	Straße des Friedens 1, 02977 Hoyerswerda

- Gegen die Wahl kann gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen, Einspruch erhoben werden. Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten mindestens 100 Wahlberechtigte beitreten.

Hoyerswerda, den 04.06.2014

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejnskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěšćeny wuslědk wólbow po § 51 , § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podačemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach sydlišćoweje rady su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěšćenym rjedže mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho poki, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje napřećo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrba so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamkný a kak wulka je jich trěbna ličba.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl Schwarzkollm der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25. Mai 2014

Der Gemeindevwahlausschuss der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2014 das folgende Ergebnis ermittelt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	699
2. Zahl der Wähler	362
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	20
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	342
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	994
6.3 Gesamtstimmenzahl der Wahlvorschläge:	
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	227
Wählervereinigung „Dorfclub Schwarzkollm“ e.V.	767

6.2 Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Nr.	Name	Vorname	Wahlvorschlag	Stimmen
1	Stephan	Jens	Wählervereinigung „Dorfclub Schwarzkollm“ e.V.	232
2	Retschke	Jens	CDU	227
3	Zschiesche	Simone	Wählervereinigung „Dorfclub Schwarzkollm“ e.V.	186
4	Wroblewski	Katharina	Wählervereinigung „Dorfclub Schwarzkollm“ e.V.	161
5	Wagner	Sabrina	Wählervereinigung „Dorfclub Schwarzkollm“ e.V.	90
6	Kraska	Carolin	Wählervereinigung „Dorfclub Schwarzkollm“ e.V.	66
7	Michala	Peter	Wählervereinigung „Dorfclub Schwarzkollm“ e.V.	32

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

6.3 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Teiler	CDU	Wählervereinigung „Dorfclub Schwarzkollm“ e.V.
1	(5) 227,00	(1) 767,00
2	113,50	(2) 383,50
3	75,67	(3) 255,67
4	56,75	(4) 191,75
5	45,40	(6) 153,40
6	37,83	(7) 127,83
7	32,43	109,57
Sitze	1	6

6.4 Gewählte Bewerber und Ersatzpersonen in der entsprechenden Reihenfolge:

Nr.	Name	Vorname	Stimmen	Beruf/Stand	Anschrift
Wählervereinigung „Dorfclub Schwarzkollm“ e.V.					
1	Stephan	Jens	232	Brandmeister	Dorfstraße 47, 02977 Hoyerswerda
2	Zschesche	Simone	186	Diplomingenieurin	Mühlenweg 1, 02977 Hoyerswerda
3	Wroblewski	Katharina	161	Selbständig	Dorfstraße 41, 02977 Hoyerswerda
4	Wagner	Sabrina	90	Bürokauffrau	Waldesruhweg 4 a, 02977 Hoyerswerda
5	Kraska	Carolin	66	Krankenschwester	Koselbruch 4, 02977 Hoyerswerda
6	Michala	Peter	32	Energieingenieur	Sandwäsche 38, 02977 Hoyerswerda
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)					
1	Retschke	Jens	227	Geschäftsführer	Am Teich 3, 02977 Hoyerswerda

7. Gegen die Wahl kann gemäß § 33 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen, Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, beitreten.

Hoyerswerda, den 04.06.2014

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejnskeho/wokresneho wólbneho wuběrka zwěsćeny wuslědk wólbow po § 51 , § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podaćemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach sydlišćoweje rady su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěsćenym rjedže mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho poki w, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje napřečo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrba so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamkný a kak wulka je jich trěbna ličba.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl Dörghenhausen der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25. Mai 2014

Der Gemeindevwahlausschuss der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2014 das folgende Ergebnis ermittelt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	583
2. Zahl der Wähler	260
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	6
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	254
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	500

6.1 Zahlen der für die einzelnen Bewerber und anderen Personen abgegebenen gültigen Stimmen:

Nr.	Name	Vorname	Wahlvorschlag	Stimmen
1	Marienfeld	Ramona	Wählervereinigung Dörghenhausen	168
2	Schimann	Frank	Wählervereinigung Dörghenhausen	99
3	Zschorlich	Jurij	Wählervereinigung Dörghenhausen	82
4	Frenzel	Tobias	Wählervereinigung Dörghenhausen	75
5	Diesterheft	Eugeniusz	Wählervereinigung Dörghenhausen	42
6	Neubert	Wolfgang	--	14
7	Graf	Bernd	--	8
8	Gruzla	Frank	--	4
9	Werner	Martina	--	2
10	Serbin	Roberto	--	1
11	Hanke	Detlef	--	1
12	Graf	Robert	--	1
13	Kunitzsch	Annerose	--	1

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

14	Naumann	Antje	--	1
15	Bilik	Bernd	--	1

6.2 Gewählte Bewerber und andere Personen sowie Ersatzpersonen in der entsprechenden Reihenfolge:

Nr.	Name	Vorname	Stimmen	Beruf/Stand	Anschrift
Gewählte Bewerber und andere Personen					
1	Marienfeld	Ramona	168	Sozialpädagogin	Elsteraue 8, 02977 Hoyerswerda
2	Schimann	Frank	99	Tischler	Am Elstergrund 23, 02977 Hoyerswerda
3	Zschorlich	Jurij	82	Hufschmied	Am Elstergrund 4, 02977 Hoyerswerda
4	Frenzel	Tobias	75	Krankenschwester	Bröthener Straße 6 b, 02977 Hoyerswerda
5	Diesterheft	Eugeniusz	42	Dipl. Wirtsch. Ing.	Dresdener Straße 97, 02977 Hoyerswerda
6	Neubert	Wolfgang	14	--	Am Feldrain 3, 02977 Hoyerswerda
7	Graf	Bernd	8	--	Am Elstergrund 13, 02977 Hoyerswerda
Ersatzpersonen					
E 1	Gruzla	Frank	4	--	Am Elstergrund 25, 02977 Hoyerswerda
E 2	Werner	Martina	2	--	Wittichenauer Straße 78, 02977 Hoyerswerda
E 3	Naumann	Antje	1	--	Zum Wehr 5, 02977 Hoyerswerda
E 4	Kunitzsch	Annerose	1	--	Bröthener Straße 15, 02977 Hoyerswerda
E 5	Graf	Robert	1	--	Am Elstergrund 7, 02977 Hoyerswerda
E 6	Bilik	Bernd	1	--	An der Windmühle 26, 02977 Hoyerswerda
E 7	Serbin	Roberto	1	--	Am Vincenzgraben 21, 02977 Hoyerswerda
E 8	Hanke	Detlef	1	--	Zum Wehr 5, 02977 Hoyerswerda

7. Gegen die Wahl kann gemäß § 33 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen, Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, beitreten.

Hoyerswerda, den 04.06.2014

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejnskeho/wokresneho wólbneho wuběrka zwěšćeny wuslědk wólbow po § 51 , § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podačemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach sydlišćoweje rady su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěšćenym rjedže mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho pokiwi, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwenje napřečo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrba so spřećiwenju dalši wólbokmani přizamknyć a kak wulka je jich trěbna ličba.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl Bröthen/Michalken der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25. Mai 2014

Der Gemeindevwahlausschuss der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2014 das folgende Ergebnis ermittelt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	1.180
2. Zahl der Wähler	587
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	12
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	575
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1.325

6.1 Zahlen der für die einzelnen Bewerber und anderen Personen abgegebenen gültigen Stimmen:

Nr.	Name	Vorname	Wahlvorschlag	Stimmen
1	Kujasch	Lothar	Wählerinitiative Bröthen/Michalken	354
2	Köhler	Hans-Jürgen	Wählerinitiative Bröthen/Michalken	266
3	Müller	Reinhard	Wählerinitiative Bröthen/Michalken	172
4	Beyer	Peter	Wählerinitiative Bröthen/Michalken	145
5	Schilling	Heike	Wählerinitiative Bröthen/Michalken	129
6	Berthold	Wolfram	Wählerinitiative Bröthen/Michalken	116
7	Wackermann	Jens	Wählerinitiative Bröthen/Michalken	73
8	Trunsch	Christian	Wählerinitiative Bröthen/Michalken	69
9	Schönfelder	Andreas	--	1

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

6.2 Gewählte Bewerber und andere Personen sowie Ersatzpersonen in der entsprechenden Reihenfolge:

Nr.	Name	Vorname	Stimmen	Beruf/Stand	Anschrift
Gewählte Bewerber und andere Personen					
1	Kujasch	Lothar	354	KFZ-Sachverständiger	Hauptstraße 32 a, 02977 Hoyerswerda
2	Köhler	Hans-Jürgen	266	Bäcker	Neue Straße 1, 02977 Hoyerswerda
3	Müller	Reinhard	172	Gastwirt	Am Anger 4, 02977 Hoyerswerda
4	Beyer	Peter	145	Werkstattleiter	Heideweg 1, 02977 Hoyerswerda
5	Schilling	Heike	129	Dipl.-Ing. für Vermessungswesen (FH)	Nordring 11, 02977 Hoyerswerda
6	Berthold	Wolfram	116	selbständig	Dresdener Straße 121, 02977 Hoyerswerda
7	Wackermann	Jens	73	E-Monteur/ Arbeiter	Nordring 2, 02977 Hoyerswerda
Ersatzpersonen					
E 1	Trunsch	Christian	69	Instandhalter/ Schichtleiter	Braschkaweg 5, 02977 Hoyerswerda
E 2	Schönfelder	Andreas	1	--	Plonweg 18, 02977 Hoyerswerda

7. Gegen die Wahl kann gemäß § 33 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen, Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, beitreten.

Hoyerswerda, den 04.06.2014

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejnskeho/wokresneho wólbneho wuběrka zwěsćeny wuslědk wólbow po § 51 , § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podačemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach sydlišćoweje rady su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěsćenym rjedže mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho pokiwi, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwenje napřečo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrba so spřećiwenju dalši wólbokmani přizamknyć a kak wulka je jich trěbna ličba.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl Zeißig der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25. Mai 2014

Der Gemeindevwahlausschuss der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2014 das folgende Ergebnis ermittelt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	805
2. Zahl der Wähler	435
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	18
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	417
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	1.216
6.1 Gesamtstimmenzahl der Wahlvorschläge:	
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	138
Wählervereinigung Zeißig	1.078

6.2 Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Nr.	Name	Vorname	Wahlvorschlag	Stimmen
1	Sarodnik	Jens	Wählervereinigung Zeißig	220
2	Dr. Scholz	Willy	Wählervereinigung Zeißig	191
3	Richter	Brunhilde	Wählervereinigung Zeißig	152
4	Rolka	Dirk	CDU	138
5	Schmidt	Sigrid	Wählervereinigung Zeißig	93
6	Seidel	Sebastian	Wählervereinigung Zeißig	93
7	Sulk	Susann	Wählervereinigung Zeißig	85
8	Westphal	Reiner	Wählervereinigung Zeißig	85
9	Rößler	Annett	Wählervereinigung Zeißig	64
10	Tantau	Lutz	Wählervereinigung Zeißig	60
11	Maiwald	Steffen	Wählervereinigung Zeißig	35

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

6.3 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Teiler	CDU	Wählervereinigung Zeißig
1	138,00	(1) 1.078,00
2	69,00	(2) 539,00
3	46,00	(3) 359,33
4	34,50	(4) 269,50
5	27,60	(5) 215,60
6	23,00	(6) 179,67
7	19,71	(7) 154,00
8	17,25	134,75
Sitze	0	7

6.4 Gewählte Bewerber und Ersatzpersonen in der entsprechenden Reihenfolge:

Nr.	Name	Vorname	Stimmen	Beruf/Stand	Anschrift
Wählervereinigung Zeißig					
1	Sarodnik	Jens	220	selbständig, Unternehmer	Dorfaue 26, 02977 Hoyerswerda
2	Dr. Scholz	Willy	191	Rentner	Dorfaue 27 a, 02977 Hoyerswerda
3	Richter	Brunhilde	152	Erzieherin	Dorfaue 20, 02977 Hoyerswerda
4	Schmidt	Sigrid	93	Industriekauffrau	Dorfaue 19, 02977 Hoyerswerda
5	Seidel	Sebastian	93	Dipl.-Ing. Inform.- Technik	Bautzener Straße 45, 02977 Hoyerswerda
6	Sulk	Susann	85	Angestellte	Dorfaue 4, 02977 Hoyerswerda
7	Westphal	Reiner	85	Hausmeister	Bautzener Straße 38, 02977 Hoyerswerda
Ersatzpersonen					
E 1	Rößler	Annett	64	Köchin	Amselweg 32, 02977 Hoyerswerda
E 2	Tantau	Lutz	60	Ing. für industr. Elektr.	Eichenweg 11, 02977 Hoyerswerda
E 3	Maiwald	Steffen	35	Schiffsmechaniker	Am Waldrand 7, 02977 Hoyerswerda

7. Gegen die Wahl kann gemäß § 33 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen, Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, beitreten.

Hoyerswerda, den 04.06.2014

Skora
Oberbürgermeister

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

Zjawne wozjewjenje wuslědka wólbow

Tute wozjewjenje wobsahuje wot gmejnskeho/wokrjesneho wólbneho wuběrka zwěšćeny wuslědk wólbow po § 51 , § 53 wotr. 3 KomWO z trěbnymi podačemi po § 50 wotr. 3, 4 KomWO.

Při wólbach sydlišćoweje rady su woleni a jich zastupnicy přeco w zwěšćenym rjedže mjenowani.

Wozjewjenje wobsahuje nimo toho poki w, na kotrym zarjedže a w běhu kotreje doby hodži so spřećiwjenje napřečo wólbam zwuraznić, w kotrych padach dyrba so spřećiwjenju dalši wólbokmani přizamknyć a kak wulka je jich trěbna ličba.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Bekanntmachung des Wahlergebnisses der Ortschaftsratswahl Knappenrode der Großen Kreisstadt Hoyerswerda am 25. Mai 2014

Der Gemeindevwahlausschuss der Großen Kreisstadt Hoyerswerda hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2014 das folgende Ergebnis ermittelt:

1. Zahl der Wahlberechtigten	604
2. Zahl der Wähler	296
3. Zahl der ungültigen Stimmzettel	18
4. Zahl der gültigen Stimmzettel	278
5. Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen	813
6.1 Gesamtstimmenzahl der Wahlvorschläge:	
Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)	60
DIE LINKE (DIE LINKE)	216
Wählervereinigung Knappenrode	537

6.2 Zahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen:

Nr	Name	Vorname	Wahlvorschlag	Stimmen
1	Fischer	Antje	Wählervereinigung Knappenrode	147
2	Lehmann	Otto-Heinz	Wählervereinigung Knappenrode	138
3	Kobela	Gabriele	DIE LINKE	116
4	Bredfeldt	Holger	Wählervereinigung Knappenrode	83
5	Wende	Bernd	Wählervereinigung Knappenrode	63
6	Leuffert	Mirko	DIE LINKE	61
7	Reinhardt	Johannes	CDU	60
8	Rehbock	Walter-Georg	Wählervereinigung Knappenrode	55
9	Schmidt	Renate	DIE LINKE	39
10	Deserno	Andrea	Wählervereinigung Knappenrode	26
11	Weinberg	Norbert	Wählervereinigung Knappenrode	25

Amtliche Bekanntmachung / Hamtske wozjewjenja

6.3 Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge:

Teiler	CDU	DIE LINKE	WV Knappenrode
1	60,00	(3) 216,00	(1) 537,00
2	30,00	(6) 108,00	(2) 268,50
3	20,00	72,00	(4) 179,00
4	15,00	54,00	(5) 134,25
5	12,00	43,20	(7) 107,40
6	10,00	36,00	89,50
Sitze	0	2	5

6.4 Gewählte Bewerber und Ersatzpersonen in der entsprechenden Reihenfolge:

Nr.	Name	Vorname	Stimmen	Beruf/Stand	Anschrift
Wählervereinigung Knappenrode					
1	Fischer	Antje	147	Vermessungs-technikerin	Am Schwarzen Graben 2 a, 02977 Hoyerswerda
2	Lehmann	Otto-Heinz	138	Dipl. Ingenieur	Bahnhofsweg 3c, 02977 Hoyerswerda
3	Bredfeldt	Holger	83	Elektroingenieur	Am Hochwald 8, 02977 Hoyerswerda
4	Wende	Bernd	63	Lokführer	Friedrich-Ebert-Straße 8 b, 02977 Hoyerswerda
5	Rehbock	Walter-Georg	55	Zahntechniker	Lessingstraße 21, 02977 Hoyerswerda
Ersatzpersonen					
E 1	Deserno	Andrea	26	Verkäuferin	Friedrich-Ebert-Straße 14 a, 02977 Hoyerswerda
E 2	Weinberg	Norbert	25	KfZ-Meister	Bahnhofsweg 4 b, 02977 Hoyerswerda

DIE LINKE (DIE LINKE)					
1	Kobela	Gabriele	116	Erzieherin	Am Bergbaumuseum 3, 02977 Hoyerswerda
2	Leuffert	Mirko	61	Automobilver-käufer	Am Stadion 3, 02977 Hoyerswerda
Ersatzperson					
E 1	Schmidt	Renate	39	Rentnerin	Am Stadion 21, 02977 Hoyerswerda

7. Gegen die Wahl kann gemäß § 33 i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes von jedem Wahlberechtigten, jedem Bewerber und jeder Person, auf die bei der Wahl Stimmen entfallen sind, innerhalb einer Woche nach dieser öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe des Grundes bei der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Bautzen, Bahnhofstraße 9 in 02625 Bautzen, Einspruch erhoben werden.

Nach Ablauf dieser Frist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Der Einspruch eines Einsprechenden, der nicht die Verletzung seiner Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihm eins von Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, beitreten.

Hoyerswerda, den 04.06.2014

Skora
Oberbürgermeister

Informationen / Informacije

Deich in Groß Neida wird saniert - Verbesserung des Hochwasserschutzes an der Schwarzen Elster

Die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen hat heute (Montag, 19. Mai 2014) begonnen, den Hochwasserschutzdeich zwischen Groß Neida (Stadt Hoyerswerda, Lkr. Bautzen) und dem Zusammenfluss der Schwarzen Elster und des Hoyerswerdaer Schwarzwassers zu ertüchtigen. Die Arbeiten kosten rund 800.000 Euro und werden voraussichtlich im Oktober dieses Jahres beendet sein. Dann ist Groß Neida vor einem Hochwasser geschützt, wie es statistisch alle 100 Jahre auftritt (HQ₁₀₀).

Zunächst wird ein Teil des Deiches an der Schwarzen Elster zurückverlegt. Dazu wird im Hinterland ein neuer Deich mit einer Spundwand als Innendichtung gebaut. Die Rückverlegung erfolgt für einen Teil des Altdeiches, der einen besonders wertvollen alten Baumbestand hat und in einem Landschaftsschutzgebiet liegt. Nach dem Bau des neuen Deiches wird der Altdeich entwidmet und hat dann keine Hochwasserschutzfunktion mehr.

Wo enge Platzverhältnisse einen Deichneubau nicht zulassen, wird der bestehende Deich auf der Landseite verbreitert. Dazu wird er teilweise abgetragen und durch Verzahnung in den neuen Deichkörper integriert. Außerdem wird hier ebenfalls eine Spundwand eingebaut.

Im Anschluss wird zwischen dem Rückstaudeich und der Straßenbrücke in Groß Neida die Lücke im Hochwasserschutz geschlossen. Hierzu wird der Deich entlang des Feldweges durch eine Verwallung verlängert.

Für die Baumaßnahme mussten im Vorfeld Bäume gefällt werden. Zum Ausgleich werden zwischen dem Alt- und dem Neudeich etwa 500 Gehölze gepflanzt. Außerdem wird auf einem Teil des verbleibenden Grünlandes gezielt die Ansiedlung des geschützten Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gefördert. Das Hochwasserschutzprojekt in Groß Neida ist Teil des Hochwasserschutzinvestitionsprogrammes des Freistaates Sachsen und wird vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) gefördert.

Sprechtage der Handwerkskammer

Für Handwerksbetriebe bietet die Handwerkskammer Dresden in Zusammenarbeit mit der Stadt Hoyerswerda gemeinsame Sprechtage an. Der nächste Sprechtag ist **am 12.06.2014** in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im historischen Ratssaal des Alten Rathauses, Erdgeschoss, Zimmer 1.19, Markt 1, in 02977 Hoyerswerda. Um Anmeldung wird gebeten. Termine können mit Dirk Pannenberg, Handwerkskammer Dresden, telefonisch unter 0351 4640-947 oder per E-Mail:

dirk.pannenberg@hwkdresden.de vereinbart werden.
Auszug aus dem Dienstleistungsangebot der HWK:

- Betriebswirtschaftliche Beratung
- Technische Beratung
- Energie- und Umweltberatung
- Beratung zu Messen und Ausstellungen
- Außenwirtschaftsberatung und internationale Kooperationsbörse
- EDV-Beratung

Kooperationen und Wirtschaftsauskünfte (gebührenpflichtig)

KULTURRAUMFÖRDERUNG

Anträge für 2015 bis 30. Juni 2014 stellen!

Die Abgabefrist für Förderanträge beim Kulturräum Oberlausitz - Niederschlesien für das Haushaltsjahr 2015 endet am **30. Juni 2014**.

Dies gilt für Anträge auf institutionelle Förderung und Projektförderung, sowie für Anträge auf Strukturförderung nach §6 Abs.2 Buchst.b SächsKRG und Zuwendungen nach der Förderrichtlinie kulturelle Bildung. Maßgeblich ist dabei, dass der Antragsteller vorher eine Stellungnahme bei der zuständigen Sitzgemeinde eingeholt hat. Die aktuelle Förderrichtlinie, Förder-

schwerpunkte 2015 einschließlich Anlagen sowie Statistik- und Merkblätter können auf der Internetseite des Kulturräum unter www.kulturräum-oberlausitz.de abgerufen werden.

Bei Fragen zur Kulturräumförderung stehen die Mitarbeiterinnen der Verwaltung des

Kreisentwicklungsamtes Bautzen unter
Tel.-Nr. 03591-5251 61213,

Email: carmen.bajohr@lra-bautzen.de

bzw. Tel.-Nr. 03591-5251 61214,

Email: petra.kuehn@lra-bautzen.de

gern zur Verfügung.